

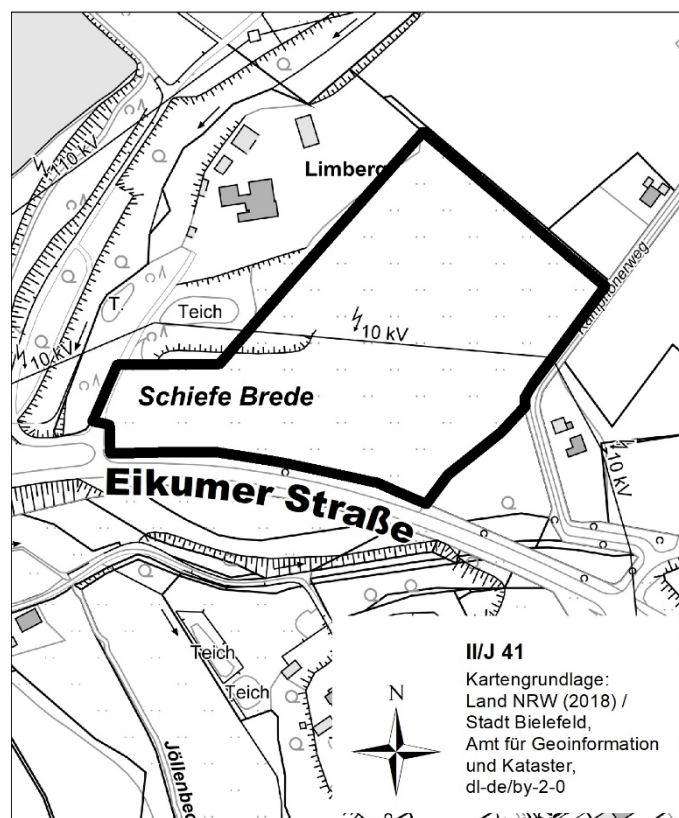
Bekanntmachung

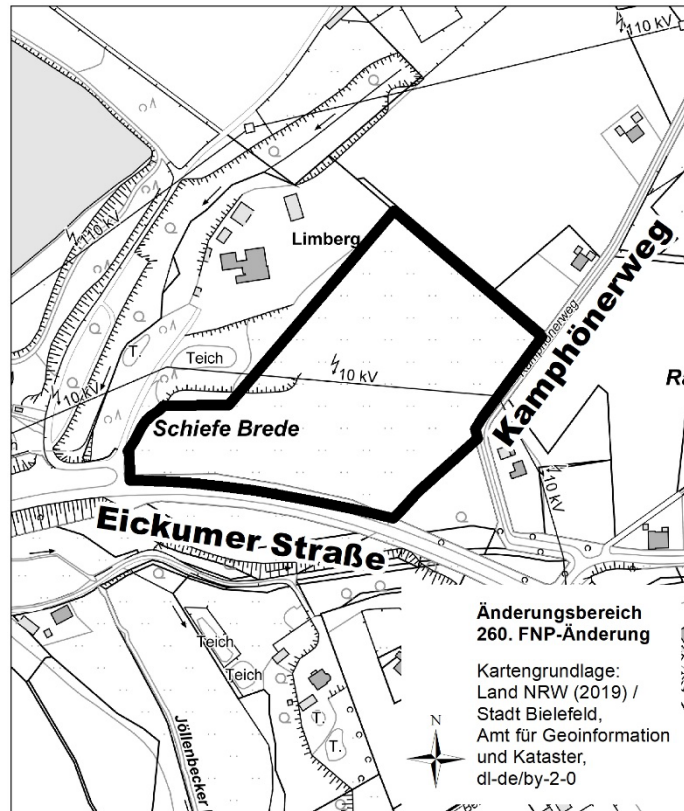
Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2022 den **Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“** für ein Teilgebiet nördlich der Eickumer Straße/westlich des Kamphönerweges und die **260. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Deponie Schiefe Breede“** im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Jöllenbeck – als **Entwürfe** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Durch die Bebauungsplanaufstellung sollen auf einer Teilfläche der ehemaligen Bodendeponie „Schiefe Breede“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Mit der Nutzung regenerativer Energien kann ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- *Der Bebauungsplan Nr. II/J 41 „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ für ein Teilgebiet nördlich der Eickumer Straße/westlich des Kamphönerweges wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
- *Gleichzeitig wird die 260. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Deponie Schiefe Breede“ der Stadt Bielefeld im Parallelverfahren laut Änderungsplan und Begründung als Entwurf beschlossen.*
- *Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit Text und Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen.*
- *Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.*





In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 6. Januar bis einschließlich 6. Februar 2023

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Dort können die genannten Unterlagen von montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Ferner können die Unterlagen während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Stadt.Entwicklung“, Unterpunkt „Planen“ und ergänzend auch im Bezirksamt Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wurden die **Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter** untersucht und beschrieben:

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung (Schadstoffemissionen, Schallemissionen, Lichtemissionen/Blendwirkung, Erholungseignung und Erholungsnutzung; Freiraumverlust; Ver- und Entsorgung; Klimaanpassung und Klimaschutz; Energieeffizienz, erneuerbare Energien; Kampfmittel)

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Ermittelte planungsrelevante Arten; Schutzgebiete, Biotope; artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen; Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung; Einfriedung, Eingrünung)

Fläche und Boden ((natürliche) Bodenfunktionen z. B. Puffer-, Austausch-, Filter-, Lebensraum-, Produktions-, Archivfunktion; Altlasten; Flächenverbrauch; Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung; Versiegelung; Ausgleichsmaßnahmen)

Wasser (Schutzgebiete im Umfeld; Oberflächengewässer, Grundwasser; Entwässerung, Regenrückhaltung; Verdunstung)

Klima und Luft (Kaltluft- und Frischluftprozesse; Windströmungen; thermische Belastung; Luftbelastung; Mikroklima)

Landschaft (Landschaftsraum, -bild; Sichtbarkeit; Relief, Sichtverschattung; Einfriedung, Sichtbarrieren; Vorbelastung)

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und Kulturlandschaften; Kulturelemente)

Wechselwirkungen (Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete)

Die umweltbezogenen Informationen sind in den Begründungen zur 260. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplanentwurf Nr. II/J 41, im Umweltbericht, im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, im Blendgutachten sowie in den weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de“, per Fax an „+49 521 51-3206“, über das genannte Internetportal oder bei den genannten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bielefeld, den 12/12/22

Clausen
Oberbürgermeister